

Prof. Dr. habil. Ilka Agricola

Tel.: 06421 28 25453
Fax: 06421 28 28986
Skr. 06421 28 25489
E-Mail: agricola@mathematik.uni-marburg.de

Anschrift: Hans-Meerwein-Straße, D-35032 Marburg
Web: www.uni-marburg.de/fb12

Marburg, 2. Mai 2013

Richtlinien zur Anerkennung und Durchführung des Industriepraktikums

In § 8, Absatz 4 bzw. Absatz 6 der Studien- und Prüfungsordnung vom 16.06.2010 in der Fassung vom 16.11.2011 für die Studiengänge Mathematik und Wirtschaftsmathematik (B.Sc.) heißt es wortgleich:

Nach dem Basisstudium ist ein mindestens sechswöchiges Industriepraktikum zu absolvieren. Dieses kann in einem Wirtschaftsunternehmen oder in einer Institution, die nicht unmittelbar mit einer Universität in Verbindung steht, absolviert werden. In dem Praktikum sollen typische Studieninhalte des Studiengangs zur Anwendung kommen. Über das Praktikum ist ein Bericht anzufertigen; das Praktikum ist von der Gastfirma bestätigen zu lassen.“

Desweiteren findet sich eine Beschreibung des Industriepraktikums im Modulhandbuch der beiden genannten

Ordnungen. Die vorliegenden Richtlinien präzisieren diese Vorgaben und beantworten häufig gestellte Fragen. Die Entscheidungshoheit des Prüfungsausschusses (insbesondere die Möglichkeit, unter besonderen Umständen von den hier dargelegten Richtlinien abzuweichen) ist davon nicht eingeschränkt.

Allgemeine Hinweise

1. Der betreuende Hochschullehrer des Praktikums ist

- Für Studenten der Mathematik: der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, *)
- Für Studenten der Wirtschaftsmathematik: der/die stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses. *)

*) Beachten Sie bitte: Dieses Dokument ist aus dem Jahr 2013. Die/den zuständige/n aktuellen Vorsitzende/n und stellv. Vorsitzende finden Sie unter <https://www.uni-marburg.de/de/fb12/fachbereich/gremien/pruefungsausschuesse>

2. Der Student bewirbt sich selbständig um einen Praktikumsplatz. Vorher (oder auch nach der Zusage) informiert er den betreuenden Hochschullehrer über die Institution, an der das Praktikum durchgeführt werden soll (formlose e-mail genügt) und bekommt eine Rückmeldung, ob diese Institution geeignet ist. Eine formale Anmeldung des Praktikums ist nicht nötig.

3. Viele Betriebe benötigen eine Bescheinigung, dass die Studienordnung ein Praktikum vorsieht. Diese Bescheinigung erhalten Sie auf Nachfrage im Prüfungsbüro. Es werden keine Bescheinigungen für Praktika ausgestellt, die länger als drei Monate dauern. Studenten, die die Grundmodule noch nicht absolviert haben, wird nur in Ausnahmefällen eine solche Bescheinigung ausgestellt, da das Praktikum nicht zu Beginn des Studiums absolviert werden soll (es liegt dann noch kein Wissen vor, dass angewendet werden kann).

4. Sollte ein Student Schwierigkeiten beim Finden eines geeigneten Praktikumsplatzes haben, empfehlen wir, die allgemeine Studienberatung des Fachbereichs (https://www.uni-marburg.de/fb12/studium/studienber/studberater_fachbereich) aufzusuchen.

5. Eine dem Studium vorangegangene Berufstätigkeit kann in gewissen Fällen als dem Praktikum gleichwertig anerkannt werden. Bitte besprechen Sie dies mit dem betreuenden Hochschullehrer. Betriebe, in denen das Praktikum durchgeführt werden kann.

Betriebe, in denen das Praktikum durchgeführt werden kann

1. Zulässig sind die meisten Unternehmen des privaten Sektors (Gewerbebetriebe, Softwarehersteller, Banken, Versicherungen. . .), aber auch staatliche Einrichtungen wie Bundesbehörden (Bundesbank, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik.. .) oder Institute der Helmholtz-Gesellschaft und der Max-Planck-Gesellschaft.

2. Grundsätzlich wird erwartet, dass das Praktikum in Deutschland absolviert wird. Nach vorheriger Rücksprache ist ein Praktikum bei einer Institution im europäischen Ausland möglich. Ein Praktikum in anderen Kontinenten wird nicht anerkannt.

3. Die Größe und Branche des Betriebes sollten sicherstellen, dass dort die Gelegenheit zur Anwendung typischer Studieninhalte möglich ist. Beispiel: Ein Praktikum bei einem Steuer- oder Vermögensberater ist in Ordnung (auch wenn die Kanzlei klein ist). Ein Praktikum in der Buchhaltung der Bäckerei nebenan geht nicht, in der Buchhaltung einer großen Bäckereikette schon.

4. Es ist nicht möglich, das Praktikum in einer Schule o. ä. zu absolvieren. Grundsätzlich gilt eine Lehrtätigkeit im Bereich der Mathematik nicht als betriebliche Anwendung typischer Studieninhalte.

Dauer des Praktikums

Eine Dauer von mehr als 6 Wochen ist möglich und bei einigen Betrieben leider auch nicht zu vermeiden.

Eine Dauer von mehr als 3 Monaten wird nicht empfohlen, da dies dann nicht mehr den Charakter eines Praktikums hat. Eine Aufspaltung der Praktikumsdauer in mehrere Zeitabschnitte (etwa zweimal 3 Wochen) ist nicht zulässig.

Praktikumsbericht & Bescheinigung

1. Der Bericht ist beim Prüfungsbüro nach Beendigung des Praktikums zusammen mit der Bescheinigung der Institution einzureichen. Der Bericht dient dem betreuenden Hochschullehrer zur Überprüfung, dass das Praktikum ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Er wird vertraulich behandelt und ist Bestandteil der Prüfungsakte des Studenten. Die äußere Form des Berichts steht dem Studenten frei; üblich sind 5-10 Seiten (maschinengeschrieben). Der Bericht muss datiert sein, die Daten des Studenten enthalten (Studiengang, Matrikelnummer, voller Name) und handschriftlich unterzeichnet sein.

Der Bericht muss über die Tätigkeit vollständig Auskunft geben und eine kurze persönliche Reflexion des Studenten zu seinem Praktikum enthalten, dabei sind auch kritische Anmerkungen erlaubt.

2. Die Bescheinigung der Institution muss auf deren offiziellem Briefpapier geschrieben sein und folgende Informationen enthalten: Name des Studenten, Zeitraum des Praktikums, Abteilung, in der das Praktikum durchgeführt wurde, Kurzbeschreibung der Aufgaben, Name /Funktion/ Unterschrift eines hauptamtlichen Mitarbeiters der Institution. Normalerweise genügen die Bescheinigungen diesen Anforderungen, ohne dass man gesondert darauf hinweisen muss.

gez. Prof. Dr. habil. Ilka Agricola

Vorsitzende des Prüfungsausschusses

gez. Prof. Dr. Hajo Holzmann

Stellv. Vorsitzender des Prüfungsausschusses